

§13

Leistungsort und Transportkosten

(1) Leistungsort ist die vereinbarte Abnahme- oder Verladestelle des Bestellers oder ein vereinbarter anderer Ort. Der Lieferer ist zum Transport bis zur vereinbarten Abnahmestelle und zum Entladen bzw. Umschlagen auf der Abnahme- bzw. Verladestelle verpflichtet.

(2) Die Abgeltung der Transportkosten vom Sitz des Lieferers bis zur vereinbarten Abnahme- oder Verladestelle des Bestellers regelt sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.*

§14

Entgegennahme, Abnahme

(1) Der Besteller hat die zügige Entgegennahme von Obst und Gemüse am Leistungsort zu gewährleisten. Er ist zur täglichen Entgegennahme, freitags bis mindestens 15.00 Uhr und sonntags bis mindestens 11.00 Uhr verpflichtet. Sonnabends besteht keine Pflicht zur Entgegennahme. Es können andere Zeiten der Entgegennahme vereinbart werden.

(2) Bei der Entgegennahme hat der Besteller die Lieferung mindestens auf Qualität, Menge und Sorten zu prüfen.

(3) Werden Abweichungen bei der Qualitätseinstufung oder von den besonderen Qualitätsvereinbarungen festgestellt, hat die Neueinstufung der Erzeugnisse und ihre Neukennzeichnung unverzüglich durch den Lieferer zu erfolgen.

(4) Wird bei Qualitätsprüfung durch Übereinstimmung oder Gutachten festgestellt, daß die Qualität der Erzeugnisse von den Forderungen der Standards abweicht, hat der Lieferer die Erzeugnisse selbst aufzubereiten. Ist die Aufbereitung durch den Lieferer bzw. eine anderweitige Verwertung durch den Besteller mit einem volkswirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht möglich, kann der Besteller die Abnahme verweigern.

(5) Zur Feststellung der Qualität kann der Lieferer oder der Besteller einen bestätigten Gutachter heranziehen.

(6) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller mit der Lieferung einen Lieferschein in 2 Ausfertigungen zu übergeben. Der Lieferer hat die sich aus der Prüfung ergebenden Veränderungen hinsichtlich Qualität und Menge auf beiden Ausfertigungen des Lieferscheins zu vermerken.

(7) Nach Prüfung der Lieferung ist die Abnahme, wenn nicht die Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegen, innerhalb einer zu vereinbarenden Frist schriftlich zu bestätigen (Abnahmebescheinigung). Die Art und Weise der Rechnungslegung ist zu vereinbaren.

(8) Nach der Abnahme können erkennbare Mängel nicht mehr angezeigt werden.

(9) Die Bezahlung der Lieferung hat innerhalb von 14 Tagen nach der Abnahme zu erfolgen.

§15

Verpackung

(1) Im Liefervertrag ist die standardgerechte Verpackungsart zu vereinbaren.

(2) Die Bereitstellung der Verpackungsmittel regelt sich nach den Bestimmungen über den Umlauf von Leihverpackung für frisches Obst und Gemüse.* Steht dem Lieferer die Verpackung zum vereinbarten Termin nicht zur Verfügung, ist er berechtigt, das Obst bzw. das Gemüse in anderen geeigneten Verpackungsmitteln zu liefern, falls der Reifezustand dies notwendig macht. Ist dies nicht möglich, kann eine Lagerung auf Kosten und Gefahr des Bestellers vereinbart werden. Kommt eine Vereinbarung über die Lieferung nicht zustande, kann lose geliefert werden. Der Besteller ist in diesen Fällen vorher zu benachrichtigen.

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 25. Juni 1971 über die Transportkosten- und Abgeltungen bei der Frachtstellung „ab Hof“ für die Lieferungen von frischem Obst und Gemüse (GBL II Nr. 59 S. 517).

(3) Verwendet der Lieferer eigene Leihverpackung, steht ihm der in der Leihverpackungsanordnung enthaltene Abgeltungssatz zu.

§16

Lieferungen ohne Vertrag

Nicht vertraglich gebundene Lieferungen im Sinne der Preisbestimmungen für Erzeugerpreise** liegen vor bei

- Obst und Gemüse, das ohne Planaufgabe oder Vertrag angebaut wurde,
- Lieferungen über die bestehenden Verträge hinaus, für die keine Vertragsänderungen gemäß § 10 angeboten wurden.

§17

Besondere Bestimmungen für die Lieferbeziehungen zu den Verarbeitungsbetrieben

(1) Auf der Grundlage des im Plan und in den Bilanzen festgelegten staatlichen Aufkommens für frisches Obst und Gemüse haben die Verarbeitungsbetriebe als Besteller bis 31. August Verträge für das Folgejahr mit sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben als Lieferer abzuschließen.

(2) Verträge nach Abs. 1 bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des für den Lieferer und den Besteller zuständigen VEB OGS. Die Zustimmung oder Ablehnung hat innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu erfolgen. Nach Abschluß des Vertrages hat der Besteller dem VEB OGS innerhalb von 14 Tagen je eine Vertragskopie zu übergeben.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, dem VEB OGS die zur Erfüllung des Vertrages im Vormonat gelieferten Mengen, Arten, Großengruppen und Qualitäten schriftlich bis zum 3. Kalendertag eines jeden Monats anzuzeigen.

Abschnitt III

Bestimmungen über die Beziehungen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben — als Lieferer — und den VEB OGS und Verarbeitungsbetrieben — als Besteller — außerhalb des Territoriums des für den Lieferer zuständigen VEB OGS

§18

Vertragsabschluß

(1) Für die Lieferbeziehungen gelten die §§ 7 bis 17, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Auf der Grundlage der in den Bilanzen festgelegten Warenbewegung haben die Besteller mit dem Lieferer außerhalb ihres Territoriums bis 31. August Verträge für das Folgejahr abzuschließen.

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 27. Juli 1970 über den Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln (GBL II Nr. 71 S. 503) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 11. Juli 1972 (GBL II Nr. 46 S. 534).

** Z. Z. gilt § 2 Abs. 6 der Anordnung Nr. Pr. 104 vom 28. Februar 1974 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse — (GBL I Nr. 14 S. 117).